

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,*

das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung trat am 23. November 2019 in Kraft. Damit ist die Profession einen großen Schritt weiter, aber noch nicht im Ziel. Nun stehen Landeskammern und die Bundespsychotherapeutenkammer vor der großen Aufgabe, eine Musterweiterbildungsordnung zu entwickeln. Auf dem Deutschen Psychotherapeutentag in Berlin erörterte die Profession schon einen ersten Zeitplan, wie sie erarbeitet werden kann. Bereits ab Herbst 2022 werden die

ersten approbierten Psychotherapeuten ihre Weiterbildung beginnen wollen. Das ist viel Arbeit in kurzer Zeit! Aber es ist auch die Chance der Profession, ihre Qualifikation selbst zu gestalten, und das ist erst mit dem Gesetz möglich geworden.

Herzlichst



Ihr Dietrich Munz

DPT unterstützt gesetzliches Verbot von Konversionstherapien bei Homosexualität Behandlungen mit den psychotherapeutisch-ethischen Prinzipien nicht vereinbar

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn plant ein gesetzliches Verbot von Behandlungen gegen Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit. Diese sogenannten Konversionstherapien sollen bei unter 18-Jährigen untersagt werden. Dieses Gesetz gilt für Behandlungen, die auf Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.

Leider bestehen weiterhin Vorurteile gegen Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit, auch in der psychotherapeutischen Versorgung. In Deutschland werden immer noch Behandlungen gegen Homosexualität von Ärzten, Psychotherapeuten, Heilpraktikern und Seelsorgern angeboten. Häufig sind sie weltanschaulich oder religiös motiviert. Dabei soll Homosexualität oder Bisexualität in hete-

rosexuelles oder asexuelles Verhalten umgewandelt werden. Bei Transgeschlechtlichkeit sollen Personen von ihrer selbstempfundenen Geschlechtszugehörigkeit abgebracht werden.

Die dokumentierten medizinischen und psychotherapeutischen Methoden umfassen unter anderem chirurgische und hirnchirurgische Eingriffe, Hormonbehandlungen, Aversionstherapien, Training heterosexuell ausgerichteter Verhaltensweisen, Behandlung der vermeintlichen Angst vor dem anderen Geschlecht mit Medikamenten oder systematischer Desensibilisierung. Daneben gibt es auch Versuche, über negative Bemerkungen zur Homosexualität oder die positive Betonung heterosexueller Lebensweisen die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zu verändern.

Wissenschaftlich ist heute unbestritten, dass Homosexualität ebenso wie Transgeschlechtlichkeit weder pathologische Fehlentwicklungen noch psychische Erkrankungen sind. Ihre Behandlung verstößt gegen allgemein anerkannte medizinische oder psychotherapeutische Standards. Sie sind mit den psychotherapeutisch-ethischen Prinzipien nicht zu vereinbaren, stellte der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) am 16. November 2019 in Berlin klar.

Das Angebot von Konversionsbehandlungen stellt einen erheblichen Verstoß gegen das psychotherapeutische Berufsrecht dar. Das Berufsrecht verpflichtet die Psychotherapeuten, unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards Krankheiten vorzubeugen und zu heilen und Leiden zu lindern. Darüber hinaus haben sie die Würde,

BPTK-Dialog

Eine Chance, unterversorgte Patienten zu versorgen

Seite 3

BPTK-Fokus

Gesundheits-Apps in der psychotherapeutischen Versorgung

Seite 4/5

BPTK-Inside

Approbationsordnung, Systemische Therapie

Seite 7

die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patientinnen und Patienten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung, zu achten. Die berufsrechtlichen Regelungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind eindeutig und beschränken sich im Unterschied zum Gesetzentwurf nicht auf eine Altersgruppe. Das Verbot von Konversionstherapien ist deshalb auch für Personen, die nicht approbiert sind und keinen berufsrechtlichen Regelungen unterliegen, von zentraler Bedeutung.

Dem heutigen heilberuflichen Konsens ging ein langer und schwieriger politischer Emanzipationsprozess insbesondere der frühen homosexuellen Emanzipationsbewegung voraus. Erst das öffentliche Auftreten der Schwulen- und Lesbenbewegung gegen die Diskriminierung ihrer sexuellen Orientierung führte dazu, dass auch die Wissenschaft diesbezüglich ihre pathologisierende Einstellung änderte. 1973 wurde Homosexualität aus dem US-amerikanischen Handbuch der psychischen Störungen gestrichen (DSM). Danach dauerte es bis 1991, bis auch in der WHO-Klassifikation (ICD-10) Homosexualität nicht mehr als psychische Störung aufgeführt wurde. Transsexualität wurde gar erst in der im Mai 2019 verabschiedeten ICD-11 als Diagnosekategorie einer psychischen Erkrankung gestrichen.

Heute ist wissenschaftlicher Konsens, dass Homosexualität, Bisexualität und Transgeschlechtlichkeit weder pathologische Fehlentwicklungen noch Erkrankungen sind. Sie stellen Varianten der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität dar. Aus Sicht der deutschen Psychotherapeuten-schaft ist es bedrückend, dass diese Kategorisierungen mit dazu beitragen, dass homosexuelle und transgeschlechtliche Menschen diskriminiert, stigmatisiert und Gewalt ausgesetzt waren und weiterhin sind – mit gravierenden Folgen für ihre psychische Gesundheit.

Die Behandlung von Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit ist mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden. Behandelte Personen entwickeln häufiger depressive Erkrankungen, Angststörungen und Substanzmissbrauch und haben insbesondere als Jugendliche und junge Erwachsene ein erhöhtes Suizidrisiko.

Vor diesem Hintergrund hatte das Bundesgesundheitsministerium im April 2019 eine Fachkommission eingerichtet, die den geplanten Entwurf für ein strafrechtliches Verbot der Konversionstherapie mit der Unterstützung der Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld vorbereitet hat. Für die BPTK nahm Vizepräsident Dr. Nikolaus Melcop an den Beratungen teil.

Gesundheitsminister Jens Spahn legte Ende Oktober einen Referentenentwurf zu einem gesetzlichen Verbot der Behandlung von Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit (SOGI-Gesetz) vor. Die Anhörung des Gesetzentwurfs fand am 25. November 2019 statt. Die BPTK hat das Gesetzesvorhaben ausdrücklich unterstützt. Sie hat sich allerdings für ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen. Sollte das aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich sein, fordert die BPTK zumindest ein höheres Schutzalter von 21 Jahren. Der Referentenentwurf sieht ein Verbot lediglich bis 18 Jahre vor. Von diesem Verbot sollen Personen ab 16 Jahren ausgenommen sein, die über die nötige „Einsichtsfähigkeit in Bedeutung und Tragweite der Entscheidung“ verfügen. Das Gesetz soll voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres in den Bundestag eingebracht werden.

.....
Resolution des 35. Deutschen Psychotherapeutentages

www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/11/TOP-14-Resolution-Homosexualit%C3%A4t-und-Transgeschlechtlichkeit-sind-keine-psychische-St%C3%B6rung.pdf

Petition für eine bessere Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik

Unterstützer können bis zum 24. Dezember 2019 unterschreiben

Der Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen hat eine Petition im Bundestag eingereicht. Sie soll den Gesetzgeber dazu bewegen, „eine leitliniengerechte und menschenrechtskonforme Versorgung in psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen sowie psychosomatischen Kliniken zu gewährleisten“. Unterstützer können die Petition bis zum 24. Dezember 2019 unterschreiben. Kommen bis dahin 50.000 Unterschriften zusammen, ist die Petition Anlass einer öffentlichen Diskussion im Petitionsausschuss des Bundestags.

Hintergrund ist die vom Gemeinsamen Bundesausschuss verabschiedete Richtlinie zur Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik. Die darin vorgeschriebene Personalausstattung ist auch aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer vollkommen unzureichend.

Link zur Petition: epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2019/_09/_24/Petition_99626.nc.html



BPtK-DIALOG

Prof. Dr. Christine Knaevelsrud

Interview mit Prof. Dr. Christine Knaevelsrud, Freie Universität Berlin, zur Digitalisierung in der Psychotherapie

Eine Chance, unterversorgte Patienten zu versorgen

Wo stehen wir bei der Digitalisierung in der Psychotherapie? Für welche Patienten sind digitale Programme geeignet?

Generell gesprochen gibt es eine sehr gute Evidenz für den Einsatz digitaler Medien in der Psychotherapie. Die Wirksamkeit wurde für ein breites Störungsspektrum und unterschiedliche Altersgruppen belegt.

Aus den bisherigen Metaanalysen lässt sich kein konsistentes Muster ableiten, welche Patienten weniger profitieren. Andersherum gesprochen zeigen diese Befunde, dass digitale Angebote eine Möglichkeit zu sein scheinen, um einem breiten Spektrum an Patienten ergänzende psychotherapeutische Unterstützung anbieten zu können.

Warum setzen Psychotherapeuten digitale Programme bisher nicht öfter in der Praxis ein?

Das ist sicherlich auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. Psychotherapeuten sind sich teilweise noch unsicher, wie sie genau digitale Programme einsetzen können. Außerdem wird gerade erst geregelt, wie ihr Einsatz abgerechnet werden kann. Es ist zu hoffen, dass das Digitale-Versorgung-Gesetz zumindest dies in Zukunft vereinfacht. Allerdings bestehen darüber hinaus auch weitere Fragezeichen, was u. a. die Qualität und Wirksamkeit einzelner Angebote betrifft.

Eine weitere, meiner Einschätzung nach fundamentale Hürde ist, dass die bestehenden Programme primär für die Online-Nutzung ohne Psychotherapeuten entwickelt wurden. Wissenschaftliche Studien zu digitalen Anwendungen, die speziell für den integrierten Einsatz in einer klassischen Psychotherapie (Blended Care-Ansätze) entwickelt wurden, sind kaum vorhanden.

Was soll mit dem neuen Innovationsfonds-Projekt PsyTOM erreicht werden?

Das PsyTOM-Projekt setzt genau da an – das Ziel ist es, gemeinsam mit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verfahrensübergreifende und diagnoseübergreifende Module zu entwickeln, die sinnvoll ergänzend in der Psychotherapie eingesetzt werden können. Hierfür soll u. a. in gemeinsamen Fokusgruppen erarbeitet werden, zu welchen Zeitpunkten und thematischen Fokussen digitale Unterstützung, z. B. zur vertieften Übung zu Hause, hilfreich wäre. Im weiteren Verlauf wird untersucht, ob und in welcher Intensität diese Module genutzt werden und welchen Effekt dies hat.

Welche Fragen sind noch offen? Wo brauchen wir weitere Forschung?

Ohne zu grundlegend werden zu wollen: Ich denke, viele Detailfragen der Psychotherapieforschung sind noch offen. Wir sehen, dass die Psychotherapie ein hochwirksames Mittel ist, aber unser Wissen über die genauen Wirkungsprozesse ist nach wie vor defizitär. Das gilt sowohl für die klassische als auch die digital vermittelte Therapie.

Meines Erachtens können digitale Medien uns helfen, diese Veränderungsprozesse besser zu verstehen, weil wir auf mehr Ebenen und wesentlich kleinschrittiger Affekte, Verhalten und somatische Korrelate erfassen können. Diese Befunde könnten uns eine stärkere Ausdifferenzierung von Psychotherapie ermöglichen, z. B. durch eine spezifischere indikationsbasierte Zuweisung und eine adaptivere Gestaltung des psychotherapeutischen Prozesses. Eine weitere essenzielle Frage ist, wie wir eigentlich das Spektrum derjenigen, die wir erreichen wollen, verbessern können:

Wir haben immer noch Gruppen von Patientinnen und Patienten, die unterversorgt sind, z. B. solche mit Migrationshintergrund, aus bildungsfernen Schichten, mit körperlichen Beeinträchtigungen oder mit ausgeprägten Stigmatisierungsängsten. Der Einsatz digitaler Medien ist sicherlich kein Garant, aber ist möglicherweise ein neuer Zugang zu denjenigen, die dem psychotherapeutischen Setting bisher ferngeblieben sind.

Gesundheits-Apps in der psychotherapeutischen Versorgung Vom Digitalen-Versorgungs-Gesetz bis zum Innovationsfonds

Psychotherapeuten als Lotsen im App-Dschungel

Am 7. November 2019 hat der Bundestag das Digitale-Versorgungs-Gesetz verabschiedet. Darin konnten wesentliche Forderungen der Profession verankert werden. So ist vorgesehen, dass Gesundheits-Apps künftig von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt werden. Außerdem erhalten Psychotherapeuten die Befugnis, Gesundheits-Apps zu verordnen. So ist sichergestellt, dass Psychotherapeuten ihre Patienten durch den App-Dschungel leiten können und vor allem eine ausreichende Diagnostik und Indikationsstellung erfolgt, bevor eine Gesundheits-App eingesetzt wird.

Sehr kritisch beurteilt die BPTK dagegen die Möglichkeit, dass auch Krankenkassen ihren Versicherten in Zukunft Gesundheits-Apps empfehlen können. Dafür fehlen Mitarbeitern von

Servicehotlines und Beratern von Krankenkassen jegliche Qualifikation. Aus Sicht der BPTK sollten sich Krankenkassen nicht in die Versorgung psychisch kranker Menschen einmischen dürfen.

Ausreichende Wirksamkeitsprüfung sicherstellen

Die BPTK hatte außerdem gefordert, dass digitale Programme, die in der Behandlung von psychischen Erkrankungen eingesetzt werden,

nachweisen müssen, dass sie wirksam sind. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurde das Gesetz in diesem Punkt noch einmal deutlich nachgebessert. Gesundheits-Apps müssen künftig, um von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt zu werden, einen „medizinischen Nutzen“ oder eine „patientenrelevante Struktur- und Verfahrensverbesserung“ in der Versorgung nachweisen. „Jetzt kommt es darauf an, dass das Bundesgesundheitsministerium in seiner Rechtsverordnung eine ausreichende Wirksamkeitsprüfung sicherstellt“, betont BPTK-Präsident Dr. Dietrich Munz. Die BPTK fordert, dass der Hersteller einer Gesundheits-App durch klinische Studien mit Kontrollgruppen nachweisen muss, dass sie wirkt.

Verzeichnis digitaler Gesundheitsanwendungen

Die BPTK begrüßt zudem grundsätzlich, dass in Zukunft ein Verzeichnis digitaler Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte aufgebaut werden soll. In dieses Verzeichnis werden Medizinprodukte

niedriger Risikoklassen aufgenommen, die Grundanforderungen an Sicherheit, Funktionstauglichkeit, Qualität, Datensicherheit und Datenschutz erfüllen.

Strenger Datenschutz notwendig

Gesundheits-Apps speichern und übertragen sensible persönliche Gesundheitsdaten. Sie erfordern deshalb einen besonders strengen Datenschutz. Dazu gehört, dass sie durch Verschlüsselung vor Ausspähen und Abfangen der Daten durch Dritte geschützt werden müssen. Eine App darf auch nicht den Eindruck erwecken, dass sie nur mit der Zustimmung in die Datenweitergabe genutzt werden kann. Die App muss verständlich und ausreichend darüber informieren, für welchen Zweck welche Daten verarbeitet werden sollen und welche Personen die Daten empfangen. Eine pauschale Einwilligung für darüber hinausgehende Zwecke darf nicht zulässig sein.

„Gesundheits-Apps für Psychotherapeuten“ – Forschung für die Profession und Patienten

Trotz der Flut von Gesundheits-Apps spielen digitale Programme in der Versorgungsrealität bisher noch kaum eine Rolle. Das liegt auch daran, dass Psychotherapeuten bisher viel zu wenig an ihrer Gestaltung beteiligt waren. Viele Gesundheits-Apps sind meist als isolierte „Stand-alone“-Lösungen konzipiert, die sich nicht in eine Psychotherapie im unmittelbaren Kontakt einfügen lassen. Fast immer sind sie auch nur für einzelne Erkrankungen entwickelt worden. Dies passt nicht zu einer Versorgungsrealität, in der psychisch kranke Menschen in der Regel unter mehreren psychischen Störungen leiden. Nicht zuletzt fehlen bei vielen Gesundheits-Apps wesentliche Informationen zu Funktionen und Einsatzgebieten.

Um Gesundheits-Apps für die Profession zu gestalten, hat die BPTK zusammen mit der Freien Universität Berlin (Prof. Christine Knaevelsrud) und dem AOK-Bundesverband erfolgreich die Förderung eines Projekts zu „Gesundheits-Apps für Psychotherapeuten“ beim Innovationsfonds (Projektname „PsyTOM“) erreichen können. „Damit ist endlich auch Forschung für die Profession und Patienten möglich“, stellt BPTK-Präsident Munz fest. Das Projekt fand zudem die Unterstützung durch die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN), die Techniker Krankenkasse, die IKK classic und die IKK Südwest.

Das Projekt „Gesundheits-Apps für Psychotherapeuten“ durchläuft zwei Phasen. In der ersten Phase sollen zunächst bereits vorhandene Online-Module weiterentwickelt werden. Mit

„Gesundheits-Apps für Psychotherapeuten“ – Wie kann ich mitmachen?

Psychotherapeuten, die an dem Projekt interessiert sind, können sich per Mail an die BPTK (info@bptk.de) wenden, damit das Projektteam sich mit ihnen in Verbindung setzen kann. Beteiligen können sich alle Vertragspsychotherapeuten, unabhängig von Berufserfahrung und therapeutischem Verfahren.

BPTK-FOKUS

hilfe von Psychotherapeuten und Patienten sollen die Module an die Bedürfnisse der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung angepasst werden. Dabei sollen Anwendungen entstehen, die sowohl therapieschulenübergreifend als auch bei verschiedenen psychischen Erkrankungen („transdiagnostisch“) einsetzbar sind. Als Ergebnis der ersten Projektphase sollen so 12 bis 16 Online-Module sowie ein E-Tutorial inklusive Schulungsmaterialien für Psychotherapeuten erarbeitet werden.

In der zweiten Projektphase werden diese Module in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung eingesetzt und evaluiert. In einer randomisiert-kontrollierten Studie wird überprüft, wie die Online-Module von Patienten und Psychotherapeuten genutzt werden und ob die Wirksamkeit ambulanter Psychotherapie dadurch intensiviert und stabilisiert werden kann. Dabei wird die Kombination von ambulanter Psychotherapie und Online-Modulen („Blended Care“) mit ambulanter Psychotherapie im ausschließlich unmittelbaren Kontakt verglichen.

Psychotherapeuten können Patienten, bei denen sie eine Indikation für eine Behandlung festgestellt haben (Akutbehandlung, Kurzzeittherapie oder Langzeittherapie entsprechend Psychotherapie-Richtlinie), zur Teilnahme an

der Studie einladen. Dies können alle erwachsenen ambulanten Patienten sein, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse sie versichert sind. Für ihre Teilnahme erhalten Psychotherapeuten und Patienten eine Aufwandsentschädigung. Psychotherapeuten erhalten zusätzlich eine einmalige Entschädigung für die Einarbeitung in die Online-Module sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Patient.

Bei positiver Evaluation werden die Online-Module nach Projektende kostenfrei allen GKV-Versicherten in der psychotherapeutischen Versorgung angeboten werden können. Auswahl und Umfang der Module können variabel je nach Bedarf und Patient eingesetzt werden. Als Projektstart ist Ende 2020 anvisiert.



BPTK-Standardpunkt: Gesundheits-Apps nutzen, ohne Patienten zu gefährden

www.bptk.de/publikationen/bptk-standpunkt

Abbildung:
Projekt „Gesundheits-Apps der Psychotherapeuten“

	Jahr 1				Jahr 2				Jahr 3			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Ethikantrag	✓											
Fokusgruppen		✓	✓									
Anpassung Online-Module		✓	✓	✓								
Erstellung Schulungsmaterial				✓								
Rekrutierung Psychotherapeuten/Patienten				✓	✓	✓						
Behandlungsphase					✓	✓	✓	✓	✓	✓		
Datenauswertung							✓	✓	✓	✓	✓	
Veröffentlichung der Ergebnisse							✓	✓	✓	✓	✓	✓

Herausragendes Engagement für chronische Schmerzpatienten Diotima-Ehrenpreis für Prof. Birgit Kröner-Herwig und Dr. Paul Nilges



Prof. Dr. Birgit Kröner-Herwig und Dr. Paul Nilges haben den Diotima-Ehrenpreis 2019 der deutschen Psychotherapeuten-Gesellschaft erhalten. „17 Prozent aller Deutschen leiden an chronischen Schmerzen – das sind mehr als 12 Millionen Menschen“, stellte Dr. Dietrich Munz, Präsident der BPTK, in seiner Begrüßung fest. „Besonders erschreckend ist, dass es sehr lange dauert, bis Menschen mit chronischen Schmerzen eine wirksame Behandlung erfahren. Nur ein Zehntel aller Patienten mit chronischen Schmerzen wird überhaupt einem Spezialisten vorgestellt.“

Mit dem Diotima-Ehrenpreis wurden deshalb eine Kollegin und ein Kollege ausgezeichnet, die sich in ihrem Berufsleben dieser Patientengruppe gewidmet und maßgeblich dazu beigetragen haben, eine qualifizierte Schmerzpsychotherapie zu etablieren. Musikalisch wurde die Preisverleihung vom Trio Laccasax begleitet. Mit ihrer Mischung aus Tango, Klezmer, Jazz, Klassik und Moderne begeisterte das Trio die Zuhörer.

In ihrem Vortrag betonte Prof. Birgit Kröner-Herwig, die bis zu ihrer Emeritierung 2016 den Lehrstuhl für Klinische Psychologie und Psychotherapie in Göttingen innehatte, die Bedeutung psychischer Faktoren für die Entstehung chronischer

schmerzen. „Schmerz ist ein äußerst vielschichtiges Phänomen. Er entsteht aus einem Zusammenspiel biologischer, psychologischer und sozialer Faktoren, zu denen auch unsere familiären und kulturellen Erfahrungen im Umgang mit Schmerz zählen.“ Dieses Wissen wurde 1990 im Lehrbuch „Psychologische Schmerztherapie“, dessen Mitherausgeberin die Preisträgerin war, zusammengefasst. Es gilt heute unter dem Titel „Schmerzpsychotherapie“ als Standardwerk. Chronischer Schmerz sei ein wichtiges Arbeitsfeld von Psychotherapeuten geworden. Die Auszeichnung verstehe sie auch als Zeichen der Wertschätzung dieses Fachgebiets, bedankte sich Kröner-Herwig zum Abschluss.

Dr. Paul Nilges war bis zu seinem Ruhestand leitender Psychotherapeut am DRK Schmerz-Zentrum Mainz. Neben seiner klinischen und wissenschaftlichen Tätigkeit hat er sich mit viel Leidenschaft und Engagement für die Etablierung einer qualifizierten Schmerzpsychotherapie in Deutschland eingesetzt. In seinem Vortrag zeichnete er die Entwicklung der Schmerztherapie von einer rein medizinischen oder psychologischen zu einer interdisziplinären Fachdisziplin nach. Seien Psychotherapeuten zunächst Exoten auf Schmerzkongressen gewesen oder diagnostischer „Lückenfüller“, wenn der Arzt nicht weitergewusst habe, seien sie heute unverzichtbarer Teil eines interdisziplinären Schmerzteams und Voraussetzung dafür, dass die multimodale Schmerztherapie im Krankenhaus abgerechnet werden kann. „Mediziner und Psychologen haben gemeinsam einen neuen Kontinent entdeckt“, so Paul Nilges. Den Preis verstehe er auch als Auszeichnung für die vielen Jahre, an denen wissenschaftlich an einem tragfähigen Konzept des Schmerzes gearbeitet worden sei.

Der Diotima-Ehrenpreis der deutschen Psychotherapeuten-Gesellschaft wird einmal im Jahr an Personen oder Organisationen verliehen, die sich in besonderem Maß um die Versorgung psychisch kranker Menschen verdient gemacht haben.

.....
Web-Bericht der BPTK vom 21. November 2019

www.bptk.de/herausragendes-engagement-fuer-chronische-schmerz-patienten/

Approbationsordnung: Mindestanforderungen für ein Psychotherapiestudium

Am 20. September 2020 tritt die Reform der Psychotherapeutenausbildung in Kraft. Ab dem Wintersemester 2020 können Universitäten Studiengänge anbieten, die zur neuen Approbation von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten führen. Die Mindestanforderungen an diese Studiengänge werden in einer Approbationsordnung festgelegt. Im Oktober hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) dazu den Referentenentwurf der Approbationsordnung vorgelegt.

Der Entwurf berücksichtigt die Breite von Wissenschaft und Versorgungspraxis, die für einen akademischen Heilberuf notwendig ist. Grundlage sind Kompetenzziele, zu denen die Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Berücksichtigung

aller wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden und eine wissenschaftliche Qualifikation zur Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Versorgung gehören. Der Entwurf des BMG regelt, dass Studierende durch hochschulische Lehre und in berufspraktischen Tätigkeiten qualifiziert werden. Durch erste Berufspraxis in der ambulanten und stationären Versorgung, das vom Umfang mindestens einem Praxissemester entspricht, kennen die Approbierten ihre eigenen heilkundlichen Möglichkeiten und Grenzen.

Ziele von Studium und Approbation sind insbesondere grundlegende heilkundliche Kompetenzen und die Fähigkeit, in der anschließenden Weiterbildung die eigenverantwortliche Anwendung

eines Psychotherapieverfahrens zu erlernen. Das Studium vermittelt den Approbierten daher die Standards der Versorgungspraxis. Es soll sie befähigen, eine fundierte Entscheidung über das in der Weiterbildung zu wählende Altersgebiet und die zu wählende Vertiefung in einem oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren treffen zu können.

Am 14. Februar 2020 soll die Approbationsordnung vom Bundesrat beschlossen werden. Danach können neue Studiengänge akkreditiert werden.

.....
Webnews der BPTK vom 8. November 2019
www.bptk.de/bundesrat-stimmt-reform-der-psychotherapeutenausbildung-zu

Systemische Therapie als neues Psychotherapieverfahren zugelassen

Die Systemische Therapie ist für die psychotherapeutische Behandlung von Erwachsenen zugelassen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 22. November 2019 die Psychotherapie-Richtlinie um dieses psychotherapeutische Verfahren ergänzt. Nach Anpassung der Psychotherapie-Vereinbarung und Beschluss der Gebührenpositionen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird die Systemische Therapie voraussichtlich ab Juli 2020 in der ambulanten Regelversorgung zur Verfügung stehen. Die Zulassung gilt bisher nur für die Behandlung von Erwachsenen. Die BPTK erwartet, dass der G-BA eine ergänzende Prüfung auch für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschließt. Dr. Monika Lelgemann, Unparteiisches Mitglied des G-BA, kündigte einen entsprechenden Antrag in Kürze an.

Mit der Systemischen Therapie wird die ambulante psychotherapeutische Versorgung erstmals nach fast 40 Jahren um ein neues Psychotherapieverfahren erweitert. Die Systemische Therapie zeichnet sich in der Behandlung durch einen ressourcen- und lösungsorientierten Ansatz aus. Sie betont den sozialen Kontext bei der Entstehung psychischer Erkrankungen wie auch bei deren Behandlung. Zu diesem Zweck werden häufig Partner, Familienmitglieder und andere Bezugspersonen in die Therapie einbezogen.

Der G-BA-Beschluss basierte auf einer Prüfung durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, auf deren Grundlage der G-BA im November 2018 den Nutzen der Systemischen Therapie festgestellt

hatte. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie hatte sie bereits 2008 als psychotherapeutisches Verfahren für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche anerkannt.

Die Systemische Therapie kann künftig bei allen in der Psychotherapie-Richtlinie aufgeführten psychischen Erkrankungen angewendet werden. Die Dauer der Kurzzeittherapie beträgt bis zu zweimal zwölf, die Langzeittherapie bis zu 48 Behandlungsstunden. Im Gegensatz zu den anderen Verfahren kann die Systemische Therapie auch im Mehrpersonensetting erbracht werden.

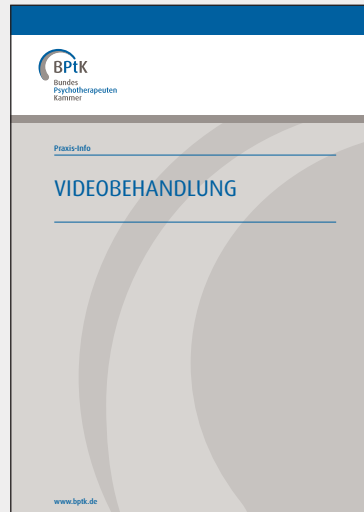
.....
Pressemitteilung der BPTK vom 22. November 2019
www.bptk.de/die-familie-im-fokus

ZUM SCHLUSS

Neue Praxis-Info „Videobehandlung“

Seit dem 1. Oktober 2019 haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Möglichkeit, für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung einen Teil ihrer Behandlung auch per Video durchzuführen. Eine Videobehandlung kann sich zum Beispiel bei Patienten, die aufgrund körperlicher Erkrankungen nicht regelmäßig eine Praxis aufsuchen können, anbieten.

Die Bundespsychotherapeutenkammer informiert in ihrer neuen Praxis-Info darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Behandlung über Video erbracht werden kann. Die Praxis-Info enthält hilfreiche Informationen über die rechtlichen Grundlagen der Videobehandlung, gibt Empfehlungen zur Praxisorganisation und Hinweise zur Abrechnung. Daneben bietet sie ein Informationsblatt, das Psychotherapeuten ihren Patienten aushändigen können.



Praxis-Info „Videobehandlung“
www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/11/bptk_praxis-info_videobehandlung.pdf

EBM-Anpassung für Videobehandlungen

Psychotherapeutische Behandlungen können teilweise auch per Videotelefonat erbracht und abgerechnet werden. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen haben die erforderliche Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) vorgenommen. Der Bewertungsausschuss wurde durch den Gesetzgeber beauftragt, bis zum 1. April 2019 die notwendigen Voraussetzungen für die Vergütung im EBM zu schaffen. Dafür musste wiederum zunächst die Psychotherapie-Vereinbarung geändert werden.

Die neuen EBM-Ziffern sind seit dem 1. Oktober 2019 abrechenbar. Psychotherapeuten erhalten neben der Grundpauschale und der jeweiligen Gesprächsziffer oder psychotherapeutischen Leistung eine Technikpauschale von 40 Punkten. Daneben wird befristet auf zwei Jahre eine Anschubfinanzierung geleistet. Für bis zu 50 Videosprechstunden können 92 Punkte (10 Euro) zusätzlich abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass 15 Videosprechstunden im Quartal durchgeführt werden. Insgesamt dürfen nur 20 Prozent der Behandlungsfälle im Quartal ausschließlich per Video erfolgen.

„Wege zur Psychotherapie“ – jetzt auch auf Englisch und Türkisch



Die BPTK-Patientenbroschüre „Wege zur Psychotherapie“ ist jetzt auch auf Englisch und Türkisch erhältlich.

Migration ist für viele Menschen mit kritischen Lebensereignissen und Belastungen verbunden, die das Risiko für eine psychische Erkrankung erhöhen. Dazu gehören insbesondere Identitätskrisen, verstärkte Familien- oder Generationenkonflikte, längere Trennungen von den Eltern, traumatische Erlebnisse auf der Flucht, prekäre Arbeits- und Wohnsituationen, wenige Sozialkontakte, unsicherer Aufenthaltsstatus und Diskriminierung.

Migranten mit psychischen Erkrankungen nehmen bisher allerdings kaum ambulante Psychotherapie in Anspruch. Die beiden BPTK-Patientenbroschüren auf Englisch und Türkisch erläutern verständlich, wann es ratsam sein könnte, in eine psychotherapeutische Sprechstunde zu gehen, und was in einer Psychotherapie passiert.

Impressum

HERAUSGEBER
 Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)

V.i.S.d.P.: Dr. Dietrich Munz
 Redaktion: Kay Funke-Kaiser

Klosterstraße 64
 10179 Berlin

Tel.: 030.278 785-0
 Fax: 030.278 785-44

info@bptk.de
 www.bptk.de